Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2866

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0531/ES

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Spain) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20242866.DE

1. MSG 201 IND 2024 0531 ES DE 23-12-2024 18-10-2024 ES ANSWER 23-12-2024

2. Spain

3A. SDG de Asuntos Industriales Energéticos, de Transportes y Comunicaciones, y de Medio Ambiente
DG de Coordinación del MI y otras Políticas Comunitarias
Secretaría de Estado para la Unión Europea
Ministerio de Asuntos Exteriores, UE y Cooperación

3B. Secretaría General Técnica-Secretariado del Gobierno
Ministerio de la Presidencia, Justicia y Relaciones con las Cortes
Complejo de la Moncloa
Avda. Puerta de Hierro, s/n, 28071, Madrid

4. 2024/0531/ES - SERV60 - Internetservices

5.

6. Antwortbericht auf Anforderung zusätzlicher Informationen
(Notifizierung 2024/0531/ES – Vorentwurf eines Organgesetzes zum Schutz von Minderjährigen in digitalen Umgebungen)

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierte Spanien der Kommission am 20. September 2024 den „Vorentwurf eines Organgesetzes zum Schutz von Minderjährigen in digitalen Umgebungen“ (im Folgenden „APLO“) (Notifizierung 2024/0531/ES).

Am 7. Oktober 2024 ging bei der Kommission ein Ersuchen um zusätzliche Informationen ein, das wie folgt lautete:

1. Die Kommissionsdienststellen würden zusätzliche Erläuterungen zu den mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Zielen begrüßen, insbesondere angesichts der maximalen Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 und ihres Erwägungsgrunds 9.
2. Die spanischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob das in Artikel 2, insbesondere in den Absätzen 1 und 2, und in Artikel 3 des notifizierten Entwurfs verankerte Recht eine entsprechende Verpflichtung für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 begründet, insbesondere bestimmte Arten von Inhalten auf Minderjährige zu beschränken. Bejahend möchte die Kommission auch eine weitere Beschreibung der konkreten Verpflichtungen erhalten, die sich aus diesen Artikeln für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten ergeben würden.
3. Die spanischen Behörden werden gebeten, den persönlichen Anwendungsbereich des Verbots nach Artikel 5 und insbesondere zu klären, ob es für Online-Vermittlungsdienste wie Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i

der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt.
4. Im Zusammenhang mit der zweiten Schlussbestimmung des notifizierten Entwurfs, insbesondere den Nummern eins bis vier, sieben, acht, elf und sechzehn, werden die spanischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob Online-Vermittlungsdienste daraus eine entsprechende Verpflichtung hätten, wie z. B., aber nicht nur, die Identität von Einzelpersonen anhand der Daten ihrer Nutzer zu überprüfen. Die spanischen Behörden werden gebeten, das beabsichtigte Zusammenspiel mit den Artikeln 4 bis 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu klären.
5. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Klarstellungen in Bezug auf den Begriff „Impresario“ in den Nummern zwei, vier und fünf der vierten Schlussbestimmung des notifizierten Entwurfs begrüßen. Insbesondere werden die spanischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob sich dies auf Händler bezieht, die ihre eigenen Produkte verkaufen, oder ob dieser Begriff auch Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten erfassen kann, die Produkte oder Dienstleistungen Dritter vermitteln. Könnten die spanischen Behörden das beabsichtigte Zusammenspiel mit Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2065 erläutern?
6. Die spanischen Behörden werden gebeten, das beabsichtigte Zusammenspiel der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung des notifizierten Entwurfs mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 zu erläutern.
7. Die spanischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, wie z. B. Artikel 5 und die Nummern 1 und 2 der sechsten Schlussbestimmung, für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.
Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:
a. ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Irland ansässig sind;
b. welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
c. ob die spanischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre;
d. wie die spanischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen (insbesondere angesichts des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-376/22).
e. das beabsichtigte Zusammenspiel von Nummer 2 der Sechsten Schlussbestimmung mit Artikel 5 der Richtlinie 2000/31/EG.
Die spanischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 18. Oktober 2024 zu übermitteln.
Die angeforderten Informationen sind nachstehend aufgeführt:

Antwort:

1. Die Kommissionsdienststellen würden zusätzliche Erläuterungen zu den mit dem notifizierten Entwurf verfolgten Zielen begrüßen, insbesondere angesichts der maximalen Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 und ihres Erwägungsgrunds 9.

Aufgrund der vollständigen Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden „DSA“) in Bezug auf die Sorgfaltspflichten von Vermittlungsdiensten und zur Wahrung der Integrität des Binnenmarkts für digitale Dienste können die Mitgliedstaaten keine nationalen Maßnahmen erlassen, die sich überschneiden oder dem vollständig harmonisierenden DSA-Rahmen widersprechen. Der Jugendschutz ist ein Ziel, das in den harmonisierten Anwendungsbereich des DSA aufgenommen wurde. Insbesondere hindert Erwägungsgrund 9 des DSA die Mitgliedstaaten ausdrücklich daran, zusätzliche nationale Anforderungen in Bezug auf die in seinen Anwendungsbereich fallenden Angelegenheiten zu erlassen, bei denen es sich um Vermittlungsdienste handelt, die den Nutzern des Dienstes mit Sitz oder Standort in der Union angeboten werden.
Zu der von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Frage ist anzumerken, dass sich die Ziele der APLO zwar teilweise mit denen des DSA überschneiden, die in seinen Bestimmungen erlassenen Maßnahmen jedoch die volle Harmonisierungswirkung des DSA berücksichtigen, wie oben dargelegt. Gegebenenfalls würden jedoch die erforderlichen Unterscheidungen oder Änderungen der Artikel vorgenommen, um diese Bestimmung zu gewährleisten.

2. Die spanischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob das in Artikel 2, insbesondere in den Absätzen 1 und 2, und in Artikel 3 des notifizierten Entwurfs verankerte Recht eine entsprechende Verpflichtung für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065 begründet, insbesondere bestimmte Arten von Inhalten auf Minderjährige zu beschränken. Bejahend möchte die Kommission auch eine weitere

Beschreibung der konkreten Verpflichtungen erhalten, die sich aus diesen Artikeln für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten ergeben würden.

In den Artikeln 2 und 3 wird jeweils ein Katalog der Rechte von Minderjährigen in digitalen Umgebungen und der allgemeinen Zwecke, die die APLO inspirieren, festgelegt.
Im Allgemeinen bedeutet dies, dass beide Vorschriften in ihrer Projektion in den digitalen Bereich grundsätzlich einen systematisierenden Zweck gemeinsamer Grundsätze und Rechte verfolgen, die sich bereits weitgehend im spanischen Recht und auch im Recht der Europäischen Union widerspiegeln (Grundsatz des umfassenden Jugendschutzes; Auskunftsrecht; Meinungsfreiheit; das Recht auf Privatsphäre, Ehre und persönliche Darstellung, das Kommunikationsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten; das Recht auf Gehör; Gewaltprävention usw.).
Es darf nicht übersehen werden, dass die verkündeten Grundsätze und Rechte auch als Leitfaden für die Aufgaben der allgemeinen Regierung in diesem Bereich dienen.
Im Einklang mit der von der Europäischen Kommission gestellten Frage begründen die Artikel 2 und 3 weder für Anbieter von Vermittlungsdiensten noch für andere Arten von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft korrelative Verpflichtungen, die über die in den übrigen Artikeln und Bestimmungen der APLO festgelegten Verpflichtungen hinausgehen.

3. Die spanischen Behörden werden gebeten, den persönlichen Anwendungsbereich des Verbots nach Artikel 5 und insbesondere zu klären, ob es für Online-Vermittlungsdienste wie Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 gilt.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass Artikel 5 zum einen ein Verbot und zum anderen eine Verpflichtung begründet, deren subjektive Tragweite sich unterscheidet.
Art. 5 Abs. 1 APLO verbietet allen Minderjährigen den allgemeinen Zugang zu Inhalten, die aus Zufallsbelohnungsmechanismen bestehen, in den dort definierten Begriffen. Dieses Verbot richtet sich daher an Minderjährige.
Absatz 2 sieht jedoch als Maßnahme zur Gewährleistung der Wirksamkeit des allgemeinen Verbots für Minderjährige die Verpflichtung vor, ein System zur Altersüberprüfung einzuführen, wenn Zufallsbelohnungsmechanismen angeboten werden. In diesem Fall gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung für natürliche oder juristische Personen, die über Vermittlungsdienste, beispielsweise Online-Plattformen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, die in Artikel 5 definierten Produkte oder Funktionen vermarkten. Das heißt, die Parteien, die an diesen Absatz 2 gebunden sind, sind diejenigen, die die definierten Produkte oder Funktionalitäten vermarkten, nicht die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten.

4. Im Zusammenhang mit der zweiten Schlussbestimmung des notifizierten Entwurfs, insbesondere den Nummern eins bis vier, sieben, acht, elf und sechzehn, werden die spanischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob Online-Vermittlungsdienste daraus eine entsprechende Verpflichtung hätten, wie z. B., aber nicht nur, die Identität von Einzelpersonen anhand der Daten ihrer Nutzer zu überprüfen. Die spanischen Behörden werden gebeten, das beabsichtigte Zusammenspiel mit den Artikeln 4 bis 6 und 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu klären.

Die Bestimmungen der APLO, zu denen die Kommission um Klarstellung bittet, werden analysiert.
A) Die Kommission ersucht um Klarstellung in Bezug auf die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 der zweiten Schlussbestimmung, die wie folgt lauten:

Eins. In Artikel 33 Absatz 2 wird folgender neuer Buchstabe l angefügt:
„l) Verbot des Zugangs zu oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder an einem anderen Ort im virtuellen Raum für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren.“

Zwei. In Artikel 33 Absatz 3 wird folgender neuer Buchstabe m angefügt:
„m) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

Drei. Dem Artikel 33 Absatz 4 wird folgender neuer Buchstabe j hinzugefügt:
„j) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum für einen Zeitraum von einem Monat bis weniger als sechs Monate."

Vier. Dem Artikel 39 wird folgender neuer Absatz k angefügt:
„k) Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum."

Sieben. Absatz 4 wird geändert und es wird ein neuer Absatz 5 in Artikel 48 hinzugefügt, mit folgendem Wortlaut:
„(4) Der Richter oder das Gericht kann vereinbaren, dass die Kontrolle der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen über die elektronischen Mittel erfolgt, die dies ermöglichen.
5. Das Verbot des Zugangs zu oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum entzieht der verurteilten Person die Befugnis, während der Zeit der Verurteilung über das Internet, per Telefon oder eine andere Informations- oder Kommunikationstechnologie Zugang zu erhalten oder zu kommunizieren, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen.
Inhalt oder Tragweite des Verbots sind in der gerichtlichen Entscheidung ausdrücklich anzugeben und zu begründen."

Acht. Dem Artikel 56 Absatz 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4.º Verbot des Zugangs oder der Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der begangenen Straftat stehen."

In diesen Artikeln wird ein Verbot des Zugangs oder der Kommunikation unter anderem über „soziale Netzwerke, Foren und Kommunikationsplattformen" vorgeschlagen, bei denen es sich in allen oder vielen Fällen um Vermittlungsdienste handelt. Daher gilt für sie der in der DSA-Verordnung festgelegte Grundsatz, dass keine allgemeinen Überwachungs- oder aktiven Ermittlungspflichten bestehen.
Für die Zwecke der von der Kommission aufgeworfenen Frage wird klargestellt, dass diese Bestimmungen nicht dahin auszulegen sind, dass sie Anbietern von Social-Media-Diensten, -Foren und -Plattformen eine allgemeine und abstrakte Verpflichtung auferlegen: weder eine Verpflichtung zur Überprüfung der Identität der Nutzer noch andere Verpflichtungen zur Verhinderung des Zugangs oder der Kommunikation der Nutzer.
Darüber hinaus und insbesondere in Bezug auf Artikel 48 Nummer 4, wonach „der Richter oder das Gericht vereinbaren kann, dass die Kontrolle der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen über die dafür vorgesehenen elektronischen Mittel erfolgt", wird klargestellt, dass die Verwendung elektronischer Mittel für die Kontrolle der in Artikel 48 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen und auch für die Kontrolle der Maßnahme, die den Zugang oder die Kommunikation über soziale Netzwerke, Foren, Kommunikationsplattformen oder jeden anderen Ort im virtuellen Raum verbietet, möglicherweise in Kooperationsanordnungen festgelegt werden kann, die an Anbieter von Vermittlungsdiensten wie Telekommunikationsbetreiber oder die sozialen Netzwerke, Foren oder Plattformen, zu denen der Zugang verboten ist, gesendet werden, was als mit der DSA-Verordnung vereinbar angesehen wird, sofern in ihrer besonderen Formulierung die in der DSA-Verordnung selbst festgelegten Bedingungen erfüllt sind, zu denen der Grundsatz gehört, dass keine allgemeine Überwachung oder aktive Faktenfindungspflicht besteht, die auch in diesem Fall gelten würde.
Auszüge aus der DSA-Verordnung, die in dieser Hinsicht besonders relevant sind, sind nachstehend aufgeführt.
In den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung, in denen die Bedingungen für die Befreiung von der Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten in Bezug auf von Nutzern bereitgestellte Inhalte festgelegt sind, heißt es, dass die Bestimmungen dieser Artikel „die Möglichkeit für eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde gemäß der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats nicht berühren, vom Diensteanbieter zu verlangen, einen Verstoß zu beenden oder zu verhindern", wie dies in diesem Artikel des Strafgesetzbuchs der Fall sein könnte. Daher wird in der Erwägung klargestellt, dass „Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten die Möglichkeit von Unterlassungsklagen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht berühren, selbst wenn sie die im Rahmen dieser Befreiungen festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Anordnungen könnten insbesondere in Anordnungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden bestehen, die im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen werden und die Beendigung oder Verhinderung eines Verstoßes, einschließlich der Entfernung der in solchen Anordnungen genannten illegalen Inhalte, oder die Sperrung des Zugangs dazu vorschreiben.

In Artikel 8 der DSA-Verordnung heißt es außerdem: „Diesen Anbietern wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von den Anbietern von Vermittlungsdiensten übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Tatsachen oder Umständen zu suchen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten."
Diese Bestimmung beschränkt sich jedoch auf „allgemeine Überwachungspflichten". In Bezug auf diese Frage wird in Erwägungsgrund 30 Folgendes klargestellt: „Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten weder de jure noch de facto einer Überwachungspflicht in Bezug auf Verpflichtungen allgemeiner Art unterliegen. Dies betrifft keine Überwachungspflichten in einem bestimmten Fall und berührt insbesondere nicht Anordnungen nationaler Behörden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen. Nichts in dieser Verordnung sollte als Auferlegung einer allgemeinen Überwachungspflicht oder einer allgemeinen Verpflichtung zur aktiven Tatsachenfeststellung oder als allgemeine Verpflichtung der Anbieter, proaktive Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte zu ergreifen, ausgelegt werden, wobei das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-18/18, Glawischnig-Piesczek, besonders relevant ist.

B) Die Kommission bittet ferner um Klarstellung in Bezug auf Absatz 11 der zweiten Schlussbestimmung, der wie folgt lautet:

Elf. Es wird folgender neuer Artikel 173 bis eingefügt:
„Artikel 173 bis.
Eine Freiheitsstrafe von 1 bis 2 Jahren wird gegen jeden verhängt, der ohne die Erlaubnis der betroffenen Person und mit dem Ziel, ihre moralische Integrität zu beeinträchtigen, ihr Körperbild oder Sprachaudio, das mithilfe automatisierter Systeme, Software, Algorithmen, künstlicher Intelligenz oder einer anderen Technologie erzeugt, verändert oder neu erstellt wurde, so verbreitet, ausstellt oder abgibt, dass es real erscheint und Situationen sexuellen oder ernsthaft belästigenden Inhalts simuliert.
Die Sanktion wird in ihrer oberen Hälfte angewandt, wenn dieses Deepfake-Material über soziale Kommunikationsmittel, über das Internet oder durch den Einsatz von Technologien verbreitet wird, so dass es für eine große Anzahl von Menschen im virtuellen Raum zugänglich wird."

Vermittlungsdienste und insbesondere Online-Plattformen spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von nutzererleichterten Inhalten, zu denen Deepfakes wie die in dem vorgeschlagenen Artikel 173 bis beschriebenen gehören können. Wie bereits erwähnt, enthält die DSA-Verordnung jedoch Bedingungen für die Befreiung von der Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten in Bezug auf von Nutzern bereitgestellte Inhalte sowie den Grundsatz, dass keine allgemeinen Überwachungs- oder aktiven Ermittlungspflichten bestehen.
In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden sollte, dass sie Anbietern von Vermittlungsdiensten eine Verpflichtung auferlegt und insbesondere eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung von Inhalten auferlegt (d. h. die Verpflichtung, von Nutzern bereitgestellte Inhalte proaktiv zu überwachen, um solche Deepfakes aufzudecken und deren Verbreitung zu verhindern).

C) Die Kommission ersucht um Klarstellung in Bezug auf Absatz 16 der zweiten Schlussbestimmung, der wie folgt lautet:

Sechzehn. Artikel 186 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:
„Artikel 186.
Wer wissentlich und mit allen Mitteln pornografisches Material an Minderjährige oder besonders schutzbedürftige Menschen verkauft, verbreitet, ausstellt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von zwölf bis 24 Monaten bestraft.
Hat die verantwortliche Person zur Erleichterung der Durchführung des Verhaltens eine fiktive oder imaginäre Identität verwendet oder wurden ihr ein anderes Alter, Geschlecht oder andere persönliche Merkmale als die eigenen zugeschrieben, so wird die Sanktion in ihrer oberen Hälfte verhängt."

Vermittlungsdienste und insbesondere Online-Plattformen spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung und Bereitstellung von von Nutzern bereitgestellten Inhalten, zu denen auch pornografisches Material gehören kann.
Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen sollte dieser Artikel auf der Grundlage der Bedingungen für die

Befreiung der Anbieter von Vermittlungsdiensten von der Haftung für von Nutzern bereitgestellte Inhalte und des Grundsatzes, dass keine allgemeinen Überwachungs- oder aktiven Untersuchungspflichten bestehen, nicht dahin ausgelegt werden, dass er eine allgemeine Überwachungspflicht auferlegt (d. h. die Verpflichtung, das Alter der Nutzer zu überwachen, die allgemeine Verpflichtung, Inhalte proaktiv zu überwachen, um pornografische Inhalte zu erkennen und zu blockieren usw.).
Dieser Artikel selbst kann auch nicht dahin ausgelegt werden, dass den Anbietern von Vermittlungsdiensten andere Verpflichtungen auferlegt werden (z. B. Altersüberprüfung).

5. Die Kommissionsdienststellen würden weitere Klarstellungen in Bezug auf den Begriff „Impresario“ in den Nummern zwei, vier und fünf der vierten Schlussbestimmung des notifizierten Entwurfs begrüßen. Insbesondere werden die spanischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob sich dies auf Händler bezieht, die ihre eigenen Produkte verkaufen, oder ob dieser Begriff auch Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten erfassen kann, die Produkte oder Dienstleistungen Dritter vermitteln. Könnten die spanischen Behörden das beabsichtigte Zusammenspiel mit Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2065 erläutern?

Die vierte Schlussbestimmung der APLO ändert den konsolidierten Text des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern, das durch das Königliche Gesetzesdekret 1/2007 vom 16. November (TRLGDCU) genehmigt wurde.
Folglich ist der in den Absätzen 2, 4 und 5 der vierten Schlussbestimmung genannte Begriff „Gewerbetreibender“ in Artikel 4 des TRLGDCU definiert als „jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob sie sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet, die unmittelbar oder über eine in ihrem Namen oder nach ihren Weisungen handelnde Person zu Zwecken handelt, die mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängen“.
Auf dieser Grundlage würden die durch die APLO festgelegten Verpflichtungen den Unternehmern obliegen, die ihre Produkte so in Verkehr bringen, dass sie von einem Endverbraucher erworben werden können. Werden diese Produkte über einen Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten vermarktet, sollte der Händler, der die Produkte vermarktet, sicherstellen, dass dieser Anbieter über ausreichende Mechanismen verfügt, um den Verpflichtungen der APLO nachzukommen.
Die Verantwortung für die Einhaltung der in der APLO festgelegten Anforderungen liege jedoch ausschließlich beim Händler, der die Produkte vertreibt, nicht beim Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten.

6. Die spanischen Behörden werden gebeten, das beabsichtigte Zusammenspiel der Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung des notifizierten Entwurfs mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065 zu erläutern.

Wie in Artikel 2 Absatz 4 und Erwägungsgrund 10 der DSA-Verordnung dargelegt, sollte die DSA-Verordnung andere Vorschriften wie die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), einschließlich der darin festgelegten Bestimmungen über Videoplattformen, unberührt lassen.
Mit dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli über die Allgemeine audiovisuelle Kommunikation wird die Richtlinie 2010/13/EU in nationales Recht umgesetzt. Obwohl die APLO das Allgemeine Gesetz über audiovisuelle Kommunikation und insbesondere seine Bestimmungen für Anbieter von Video-Sharing-Plattformdiensten ändern wird, enthalten die von der APLO aufgenommenen Änderungen keine neuen Verpflichtungen für Anbieter, sondern klären und präzisieren sie.
Daher wird in Bezug auf Anbieter von Videoplattformdiensten, die unter das Allgemeine Gesetz über audiovisuelle Kommunikation fallen, davon ausgegangen, dass die APLO keine Änderungen in Bezug auf die Koordinierung der Aufsicht über das Gesetz über digitale Dienste und die Richtlinie 2010/13/EU mit sich bringt.

7. Die spanischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, wie z. B. Artikel 5 und die Nummern 1 und 2 der sechsten Schlussbestimmung, für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen.

Artikel 5 enthält eine Definition eines Zufallsbelohnungsmechanismus, und wie oben erwähnt, heißt es in Absatz 2 dieses

Artikels, dass das Angebot solcher Funktionen nur dann erfolgen kann, wenn Systeme zur Altersüberprüfung vorhanden sind. Soweit eine Funktion wie die in Artikel 5 Absatz 1 definierte den Verbrauchern von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG zur Verfügung gestellt wird, würde daher die Anforderung eines Altersüberprüfungssystems für sie gelten (mit der oben genannten Ausnahme – siehe Antwort auf Frage 3 – für solche, die die Art von Vermittlungsdiensten haben).
In Bezug auf die geforderte Klarstellung zur sechsten Schlussbestimmung lautet die Antwort, dass sie für Dienste der Informationsgesellschaft gelten wird, insbesondere für Anbieter von Video-Sharing-Plattform-Diensten.
Die Bestimmungen der sechsten Schlussbestimmung gelten für diejenigen, die dem Gesetz 13/2022 vom 7. Juli, Allgemeines Gesetz über audiovisuelle Kommunikation, unterliegen, mit dem die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt wird. Insbesondere steht fest, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste und Anbieter von Videoplattformdiensten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und dass Letztere den doppelten Status von Anbietern haben, die dem genannten Gesetz unterliegen, und gleichzeitig Dienste der Informationsgesellschaft sind.

7.a. ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten würde, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Irland ansässig sind;

Artikel 5 würde für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Spanien niedergelassen sind.
Vielmehr gelten die Bestimmungen der sechsten Schlussbestimmung nicht für Anbieter, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Spanien niedergelassen sind, sondern nur für Anbieter, die in Spanien niedergelassen sind, und für Anbieter aus anderen Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind – im letztgenannten Fall gemäß Artikel 3 Absätze 8 und 9, der durch Absatz 1 der sechsten Schlussbestimmung eingeführt wurde.
Wie bereits erwähnt, gelten die Bestimmungen der sechsten Schlussbestimmung für diejenigen, die den Bestimmungen des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli über die Allgemeine audiovisuelle Kommunikation unterliegen. Sie sieht vor, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste und Anbieter von Videoplattformdiensten mit Sitz in Spanien ihr unterliegen. Dieser Anwendungsbereich steht im Einklang mit dem Herkunftslandprinzip, der Niederlassungsfreiheit und dem freien Dienstleistungsverkehr der Dienstleistungserbringer innerhalb der EU. Jeder Anbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen ist, unterliegt den Vorschriften seines Niederlassungslandes.

„Artikel 3. Anwendungsbereich
1. Anbieter audiovisueller Mediendienste unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, solange der Anbieter dieses Dienstes in Spanien niedergelassen ist. […]
3. Der Video-Sharing-Plattform-Dienstleister unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern er gemäß dem Gesetz 34/2002 vom 11. Juli 2002 über Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr in Spanien niedergelassen ist. […]'.

Die von der APLO im Gesetz 13/2022 vom 7. Juli vorgenommenen Änderungen unterliegen dem Anwendungsbereich ihrer Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger, die Anbieter audiovisueller Mediendienste oder von Videoplattformdiensten, die nicht in einem Land der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) niedergelassen sind.

7.b. welche Verpflichtungen würden sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben;

A) Bestimmungen zu Artikel 5:
Wie bereits erwähnt, sollten sie ein Altersüberprüfungssystem einrichten, wenn sie Funktionalitäten mit den in Artikel 5.1 beschriebenen Merkmalen anbieten. Dieses System muss die Sicherheit, den Schutz der Privatsphäre und den Schutz der Daten gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Datenminimierung und die Zweckbindung, ohne dass die Regel eine bestimmte technologische Option vorsieht.

B) Bestimmungen zur sechsten Schlussbestimmung:
Anbieter von Fernsehmediendiensten und Videoplattformdiensten, die nicht in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat niedergelassen sind, unterliegen einer Regelung zum Schutz Minderjähriger vor Inhalten, die ihnen Schaden zufügen oder ihnen abträglich sein können. Insbesondere werden sie den inländischen Anbietern gleichgestellt und müssen den gleichen Verpflichtungen zum Schutz Minderjähriger nachkommen. Die verpflichteten Parteien sind daher:
o Anbieter audiovisueller Mediendienste mit Sitz in Spanien.
o Anbieter audiovisueller Mediendienste mit Sitz in Drittländern, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind. Diese Bestimmung steht im Einklang mit der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste). Nach Erwägungsgrund 54 steht es den Mitgliedstaaten frei, in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste aus Drittländern, die die Voraussetzungen des Artikels 2 nicht erfüllen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen halten, sofern sie mit dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Union im Einklang stehen.
Video-Sharing-Plattform-Diensteanbieter mit Sitz in Spanien.
Video-Sharing-Plattform-Diensteanbieter mit Sitz in Drittländern, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind.

Bei den Verpflichtungen handelt es sich um folgende:

A. Anbieter von Fernsehdiensten (linear [offen und bedingt] und auf Abruf)
B. Anbieter von Video-Sharing-Plattformdiensten

A.1.1 Anbieter linearer und offener audiovisueller Mediendienste:
• Verbot von Programmen mit sinnloser Gewalt oder Pornografie.
• Seien Sie Teil des Ko-Regulierungs-Kodex.
• elterliche Kontrollmechanismen oder digitale Kodierungssysteme
• R18-bewertete Inhalte dürfen nur zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ausgestrahlt werden.

A.1 2. Anbieter linearer und bedingter Fernsehdienste:
• Seien Sie Teil des Ko-Regulierungs-Kodex.
• Mechanismen zur elterlichen Kontrolle.
• Altersverifizierungssysteme.

A.2. Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf:
• Gewalt oder Pornografie in getrennten Katalogen.
• Seien Sie Teil des Ko-Regulierungs-Kodex.
• Mechanismen zur elterlichen Kontrolle.
• Altersverifizierungssysteme

B. Anbieter von Video-Sharing-Plattformdiensten
• Kinder- und Nutzerschutz
• Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Altersüberprüfungsmaßnahme
• Schutz personenbezogener Daten

A. Anbieter von Fernsehdiensten (linear [offen und bedingt] und auf Abruf)
• Absolute Verbote kommerzieller Kommunikation, die schädliches Verhalten fördern, Kinderschutz.

B. Anbieter von Video-Sharing-Plattformdiensten
• Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation

7.c. ob die spanischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre;

A) Bestimmungen zu Artikel 5:

Eine a priori allgemeine Identifizierung der spezifischen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die von der Verpflichtung zur Einführung eines Altersüberprüfungssystems betroffen sein könnten, ist nicht möglich, da diese durch das mögliche Vorhandensein einer Funktionalität wie der in Artikel 5.1 definierten in dem angebotenen Dienst bestimmt werden. Daher wird die wirksame Anwendung dieser Anforderung nur durch einen Einzelfallansatz ermöglicht, bei dem das Vorhandensein von Funktionen wie der beschriebenen bewertet wird.

B) Bestimmungen zur sechsten Schlussbestimmung:
Der Wortlaut der Bestimmung selbst verpflichtet die Anbieter, ihre Dienstleistungen speziell auf den spanischen Markt auszurichten. Daher können bei der Beurteilung, ob sich eine Dienstleistung speziell an Spanien richtet, die folgenden in der Richtlinie 2018/1808 (Erwägungsgrund 38) genannten Kriterien berücksichtigt werden:
a. Sprache des Dienstes. Die Verwendung von Spanisch als Hauptsprache des Dienstes oder seine Präsenz in bestimmten audiovisuellen Inhalten kann ein erster Hinweis darauf sein, dass sich der Dienst an Spanien richtet.
b. Werbung, die über Anbieter audiovisueller Mediendienste verbreitet wird: Werbung und Werbetreibende. Wenn der Dienst kommerzielle Kommunikation in spanischer Sprache oder speziell für in Spanien ansässige Personen oder mit spezifischen Werbeaktionen für solche Verbraucher oder mit in Spanien niedergelassenen Werbetreibenden umfasst, ist dies ein weiterer Hinweis, der es ermöglicht, zu bestätigen, dass der Dienst an unser Land gerichtet ist.

7.d. wie die spanischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen (insbesondere angesichts des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-376/22).

A) Bestimmungen zu Artikel 5:
Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG regelt die Möglichkeit, die Freiheit zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zu beschränken, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind:
1. die Maßnahmen sind beispielsweise zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Minderjähriger oder Verbraucher erforderlich;
2. in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen;
3. mit der vorherigen Annahme einer Reihe von Maßnahmen (Mitteilungen an den Mitgliedstaat und die Kommission).
Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-376/22, in dem Art. 3 Abs. 4 ausgelegt wurde, kam auf der Grundlage einer wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung und auf der Grundlage der Kontrollregel des Herkunftsmitgliedstaats zu dem Schluss, dass „allgemeine und abstrakte Maßnahmen, die auf eine allgemein beschriebene Kategorie bestimmter Dienste der Informationsgesellschaft abzielen und unterschiedslos für jeden Anbieter dieser Kategorie von Diensten gelten, nicht unter den Begriff der Maßnahmen gegen einen ‚bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft' im Sinne dieser Bestimmung fallen".
Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG in der Auslegung durch den EuGH und wie bereits oben dargelegt, wird daher die Verpflichtung zur Einrichtung eines Altersüberprüfungssystems, bei dem eine Funktion im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 angeboten wird, durch eine einmalige Prüfung durch die zuständige nationale Verwaltungsbehörde festgelegt.
Lässt sich bei dieser Prüfung das Vorliegen einer Situation feststellen, die die Einrichtung eines Altersüberprüfungssystems durch einen in einem Drittstaat der Union niedergelassenen Anbieter erfordert, so würde der Erlass dieser Maßnahme gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2000/31 selbst erfolgen, der wie folgt lautet:
„b) bevor der Mitgliedstaat die betreffenden Maßnahmen ergreift und unbeschadet von Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Handlungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, hat er:
- den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat solche Maßnahmen nicht getroffen oder sie waren unzureichend,
- der Kommission und dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat ihre Absicht mitgeteilt hat, solche Maßnahmen zu ergreifen."

B) Bestimmungen zur sechsten Schlussbestimmung:
Die in der sechsten Schlussbestimmung enthaltenen Verpflichtungen gelten nur für Anbieter mit Sitz in Spanien und für Anbieter mit Sitz in Ländern, die nicht Mitglied der EU oder des EWR sind. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 3 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli festgelegten Anwendungsbereich werden sie niemals für in anderen Mitgliedstaaten

niedergelassene Anbieter gelten.

7.e. das beabsichtigte Zusammenspiel von Nummer 2 der Sechsten Schlussbestimmung mit Artikel 5 der Richtlinie 2000/31/EG.
Absatz 2 der sechsten Schlussbestimmung über die Publizitäts- und Transparenzpflichten des Eigentumssystems der Anbieter audiovisueller Mediendienste und der Anbieter von Videoplattformdiensten gilt nur für in Spanien niedergelassene Anbieter, da gemäß Artikel 3 über den Anwendungsbereich des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli 2022 in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter nur verpflichtet sind, der Verpflichtung zur Vorfinanzierung europäischer audiovisueller Werke nachzukommen.
Art. 5 der Richtlinie 2000/31/EG sieht vor:
„Artikel 5. Allgemeine Informationen, die
1. Zusätzlich zu anderen im Gemeinschaftsrecht festgelegten Informationspflichten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes und den zuständigen Behörden mindestens die folgenden Informationen leicht, direkt und dauerhaft zugänglich macht:
a) den Namen des Dienstanbieters;
b) die geografische Addresse, an der der Diensteanbieter niedergelassen ist;
c) die Angaben zum Diensteanbieter, einschließlich seiner E-Mail-Adresse, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine direkte und wirksame Kommunikation mit ihm ermöglichen;
d) wenn der Diensteanbieter in einem Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register eingetragen ist, das Handelsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und seine Registrierungsnummer oder ein gleichwertiges Identifizierungsmittel in diesem Register;
e) wenn die Tätigkeit Genehmigungsregelungen unterliegt, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde;
f) in Bezug auf die reglementierten Berufe:
- jede Berufsorganisation oder ähnliche Einrichtung, bei der der Dienstleistungserbringer eingetragen ist,
- die Berufsbezeichnung und der Mitgliedstaat, in dem sie verliehen wurde,
- einen Verweis auf die im Niederlassungsmitgliedstaat geltenden Berufsregeln und die Mittel zu deren Zugang;
g) wenn der Diensteanbieter eine mehrwertsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt, die Identifikationsnummer gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (29).
2. Zusätzlich zu anderen im Gemeinschaftsrecht festgelegten Informationspflichten stellen die Mitgliedstaaten zumindest sicher, dass in den Fällen, in denen sich die Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise beziehen, diese klar und eindeutig anzugeben sind und insbesondere anzugeben ist, ob sie Steuer- und Lieferkosten enthalten.

Obwohl der Inhalt von Artikel 5, der durch Artikel 10 des Gesetzes 34/2002 vom 11. Juli über Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr in nationales Recht umgesetzt wurde, auf Dienste der Informationsgesellschaft anwendbar ist, gilt Artikel 42 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli in nichtdiskriminierender Weise für Anbieter audiovisueller Mediendienste (die nicht alle als Dienste der Informationsgesellschaft angesehen werden können, da es Unterschiede zwischen den Diensten traditioneller Rundfunkveranstalter und Abrufdiensten gibt) und für Videoplattformdienste als Wettbewerber für dasselbe Publikum. Ebenso konzentriert sich Artikel 42 auf die Bekanntmachung der Eigentumsregelung für das Medium, nicht so sehr auf die Identifizierung des Anbieters selbst.
Die von der APLO vorgenommene Änderung von Art. 42 des Gesetzes 13/2022 vom 7. Juli führt jedoch nur eine neue Verpflichtung in Bezug auf die in der AVMD-Richtlinie enthaltene Verpflichtung ein, wonach Anbieter audiovisueller Mediendienste und Anbieter von Videoplattformdiensten unter den zu veröffentlichenden Informationen einen leicht erkennbaren und zugänglichen Link zur Website der zuständigen audiovisuellen Behörde enthalten müssen, damit die Nutzer mögliche Verstöße gegen audiovisuelle Vorschriften melden können. Dies ist eine geringfügige Änderung von Artikel 5 der AVMD-Richtlinie, wonach die Anbieter nur den Mitgliedstaat, in dessen Zuständigkeitsbereich sie fallen, sowie die Regulierungsstellen, die ihre Dienste überwachen, veröffentlichen müssen. Es ist nicht immer einfach für die Nutzer, die Meldeseiten zu finden, die von den nationalen Regulierungsbehörden aktiviert werden, und es wurde daher als angemessen erachtet, von den Diensteanbietern zu verlangen, einen direkten Link zu den Melde- und Benachrichtigungskanälen der Regulierungsbehörden zu veröffentlichen.
Um jedoch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Arten von Anbietern auf dem audiovisuellen Markt zu

schaffen, wird diese Verpflichtung auf besonders relevante Nutzer ausgeweitet, die Videoplattformdienste nutzen und in ihren Diensten auf leicht erkennbare und zugängliche Weise einen Link zur Website der audiovisuellen Aufsichtsbehörde veröffentlichen müssen, damit die Nutzer mögliche Verstöße gegen audiovisuelle Vorschriften melden können, da sie mit anderen Anbietern im Wettbewerb stehen.

(1) CURIA - Dokumente (europa.eu)
(2) https://www.boe.es/search/act.php?id=BOE-A-2002-13758

Madrid, den 18. Oktober 2024

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu